

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 47 (1896)

Rubrik: Forstliche Nachrichten = Chronique forestière

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Forstliche Nachrichten — *Chronique forestière.*

Bund — *Confédération.*

Forstliche Staatsprüfung. Das schweiz. Industrie- und Landwirtschafts-Departement, Abteilung Forstwesen, hat am 16. Dezember 1895 folgenden Herren nach mit Erfolg bestandener Prüfung das *Zeugnis der Wahlfähigkeit* für eine höhere Forststelle im eidgenössischen Forstgebiet zuerkannt :

Herr *Honegger, Huldreich*, von Zürich.

„ *Bruggisser, Gustav*, von Bremgarten (Aargau).

„ *Landolt, Hans*, von Zürich.

Die Revision von Art. 24 der Bundesverfassung stand zwar für die letzte Session der Bundesversammlung ebenfalls auf der Traktandenliste, gelangte jedoch auch dieses Mal nicht zur Behandlung.

Kantone — *Cantons.*

Zürich. Stadtwaldungen. Der Brutto-Ertrag der städtischen Waldungen, welche eine produktive Fläche von circa 1170 ha. besitzen, wird nach dem Budget pro 1896 zu Fr. 286,820 veranschlagt, gegen Fr. 291,589.49 im Jahr 1894. Die Gesamtausgaben sollen Fr. 186,700 betragen, gegen Fr. 203,525.20 im Rechnungsjahr 1894. Es würde demnach ein Reingewinn verbleiben von Fr. 100,120 gegen Fr. 88,064.23 im Jahr 1894.

Bern. Projekt über Aufforstungen und Verbaue im Einzugsgebiet des Trachtbaches der Gemeinde Brienz. Bereits im letzten Heft 1894 dieser Zeitschrift ist mitgeteilt worden, es beabsichtige die Einwohnergemeinde Brienz im Einzugsgebiet des gefährlichen Trachtbaches, durch dessen Ausbrüche ein Teil des auf seinem Schuttkegel erbauten grossen Dorfes beständig bedroht ist, die hier vorkommenden Lawinen, Steinschläge, Schutthalden und Runsen zu verbauen, um hernach die gesamte produktive Fläche, soweit solche nicht bereits bestockt ist, aufzuforsten.

Die Ausführung dieser Arbeiten verlangt von der Gemeinde sehr bedeutende Opfer, zumal sich ein Teil der in Wald umzuwandelnden Kahlflächen in Privatbesitz befindet, und somit erst erworben werden muss. Im ganzen sollen gegen 40 ha. aufgeforstet werden. Die bezüglichen Kosten sind zu Fr. 30,000 veranschlagt, wozu weitere Fr. 148,000 für Verbauungen kommen, so dass sich, abgesehen von den Terrainankäufen, die mutmasslichen Gesamtkosten auf Fr. 178,000 belaufen würden. Um die Ausführung zu ermöglichen, gewärtigt man vom Bund die Verabfolgung der höchsten gesetzlich zulässigen Subsidien von 50% der Verbauungs- und 70% der Aufforstungskosten. Ueberdies hat die Gemeinde, speciell für den Verbau, um einen ausserordentlichen kantonalen Beitrag von 10% nachgesucht, welcher über die im Kanton Bern

für alle derartigen Arbeiten gewährte Subvention von 30% der Kosten hinaus zu bewilligen wäre. — Da auf allseitiges Entgegenkommen zu rechnen ist, so darf wohl auch erwartet werden, dass die Gemeinde an der demnächst abzuhaltenden Gemeindeversammlung die Ausführung des grossen Werkes definitiv beschliessen werde.

Luzern. Personalien. Die seit dem Monat März 1895 vakante Kreisförsterstelle im Entlebuch ist bis jetzt noch nicht definitiv besetzt worden. Gegenwärtig ist die Amtsverwesung dieses Forstkreises dem Herrn Kreisförster *Knüsel* übertragen worden, dem nun zwei Kreise zur Inspektion und Wirtschaftsleitung unterstellt sind.

Der frühere Inhaber der Kreisförsterstelle im Entlebuch, Herr Kreisförster *Burri*, hat nämlich eine ihm angetragene Stelle als Forstverwalter auf einem italienischen Grossgrundbesitz in der Nähe von *Pisa* angenommen und ist im Anfang des Monats März, nachdem er als Kreisförster seine Entlassung genommen hatte, nach seinem neuen Wirkungskreise abgereist.

Der Kanton Luzern und das weitere Vaterland haben durch den Weggang des Herrn Burri einen sehr tüchtigen, strebsamen und gewissenhaften Forstbeamten verloren und seine Freunde und Bekannte vermissen einen guten Gesellschafter und gemütvollen und geistreichen jungen Mann. Herr Burri ist ein begeisterter Forstmann und hat nicht nur für seine specielle Wissenschaft, sondern auch für viele andere Gebiete des Wissens immer reges Interesse gezeigt. Er war aber auch stets bestrebt, dasjenige, was Wissenschaft und Erfahrung als gut festgestellt hatten, mit Verständnis und Energie in seine Praxis zu übertragen und in seinem Forstkreise zur Anwendung zu bringen. Herr Burri hat z. B. im Entlebuch die unnatürliche und sinnlose Kahlschlagwirtschaft wieder durch die naturgemäss Plänterung und andere natürliche Verjüngungsmethoden zu verdrängen gesucht. Dieses Bestreben ist dem jungen Forstmanne hoch anzurechnen; leider wurde ihm aber von Seite der Bevölkerung nicht genügendes Verständnis entgegengebracht und von oben herab auch nicht die nötige Unterstützung zu Teil. Es macht einen bemühenden Eindruck, wenn man sieht, dass infolge der traurigen Besoldungsverhältnisse dem Lande tüchtige Kräfte, die für das allgemeine Wohl so Nützliches leisten könnten, entzogen werden. Es wäre daher sehr zu begrüssen, wenn der Kanton Luzern durch solche Vorkommnisse dazu gelangen würde, die stiefmütterliche Behandlung seiner Forstbeamten aufzugeben und dieselben im wohlverstandenen Interesse des Staates besser zu besolden.

Herrn Burri aber rufen wir ein herzliches Lebewohl nach und wünschen ihm recht viel Glück in seinem neuen Wirkungskreise. Diesen Wunsch verbinden wir aber zugleich mit der Hoffnung, dass Herr Burri seine Heimat nicht vergesse und recht bald in dieselbe zurückkehre, um wieder dem Vaterlande seine Arbeit zu widmen.

Zum Schlusse richten wir an unsern Freund die Bitte, uns gelegentlich einmal von Italiens Wäldern an dieser Stelle zu berichten.

Uri. Oberförsterwahl. Infolge Ablauf der Amts dauer des bisherigen Inhabers hatte sich der Kantonsrat am 30. Dezember abhin mit der Wahl eines Kantonsoberförsters zu befassen. Ausser dem bisherigen Oberförster, Herrn *Theodor Meyer* von Fällanden, Kanton Zürich, bewarb sich um die Stelle Herr *Karl Jauch* von Altorf, welcher im Herbst 1894 die eidgenössische Staatsprüfung bestanden hatte. Im ersten Wahlgang erhielten beide Kandidaten gleichviel Stimmen, im zweiten Wahlgang siegte Herr Jauch mit schwachem Mehr.

Dass der Ausgang des Kampfes anfangs zweifelhaft bleiben konnte in einem Kanton, wo bei Besetzung aller öffentlichen Stellen die Kantonsangehörigkeit sehr mit ins Gewicht fällt, darf man, ohne damit dem Nachfolger irgendwie nahe zu treten, für Herrn Meyer als sehr ehrenvolle Anerkennung seiner tüchtigen Leistungen auffassen. Möge sich ihm bald eine andere angemessene forstliche Stellung zur Bethätigung seiner Fähigkeiten bieten. Herrn Jauch aber wünschen wir, dass es ihm wie seinem Vorgänger gelinge, in so kurzer Zeit durch rastlosen Fleiss, durch festes und zielbewusstes, taktvolles Vorgehen das Zutrauen der urnerischen Bevölkerung zu gewinnen.

Nidwalden. Aufforstungen im Einzugsgebiet der Wildbäche bei Beckenried. Die Bundesversammlung hat s. Z. dem Kanton Nidwalden für Verbauungen im obern Laufe des *Lielibaches* und des *Trestlibaches* bei Beckenried, sowie für Regelung des untern Laufes dieser beiden gefährlichen Wildwasser bis zu deren Ausmündung in den Vierwaldstättersee einen Bundesbeitrag von 50 % der zu Fr. 250,000 veranschlagten Kosten zugesichert. An die Bewilligung dieser Subvention war u. a. die Bedingung geknüpft worden, dass die zur Ergänzung der Wirkung des Bachverbaues notwendigen Aufforstungen nach einem mit der Forstabteilung des schweiz. Industrie- und Landwirtschafts-Departements zu vereinbarenden Projekte stattfinden sollen. Während aber die Verbauung und die Korrektion des *Lielibaches* seit langem zur Ausführung gelangt sind, wollte es mit den Aufforstungen in den ausgedehnten, höchst mangelhaft bestockten Alpweiden, welche das Einzugsgebiet dieses Wildbaches bilden, nicht recht vorwärts gehen. Man entschliesst sich eben viel leichter zur Uebernahme schwerer Opfer für Verbauungsarbeiten, als dass man auf einige Bündel Gras, und möge dasselbe in den steilsten, geringwertigsten Partien der Alpen gewachsen sein, verzichten würde.

Alle Anerkennung daher den jetzigen Behörden der Korporation Beckenried, welche Einsicht genug besitzen, um den wohlthätigen Einfluss des Waldes auf die Wasserabflussverhältnisse richtig zu würdigen, und, die grosse Wichtigkeit einer ausreichenden Ergänzung der Bestockung für den späteren Unterhalt der erstellten Bauwerke erkennend, unlängst beschlossen haben, das vom Forstpersonal bis dahin vergebens befürwortete Aufforstungsprojekt aufnehmen und, nach seiner Genehmigung durch die Bundesbehörde, unverzüglich zur Ausführung bringen zu lassen.

Appenzell A.-Rh. Schätzung der Gemeindewaldungen.
(Aus den Verhandlungen des Regierungsrates). In § 15 der vom Kantonsrate am 29. November 1894 genehmigten Vollziehungs-Verordnung zu Art. 16^{bis} der Kantonsverfassung ist vorgesehen, dass sämtliche Gemeindewaldungen einer amtlichen Schätzung zu unterstellen seien. Mit dieser Schätzung sind als Experten betraut worden die Herren: Oberrichter *Hofstetter* in Wald, alt-Oberrichter *Frischknecht* in Herisau, alt-Kantonsrat *Graf* in Speicher, Kantonsoberförster *Tödtli* in Teufen. (Als Ersatzmann hat während einigen Tagen Herr Kantonsrat *Zwicki* in Herisau fungiert.)

Das Resultat der Expertise ist in folgender Tabelle niedergelegt:

Gemeinde	Parzellen	Hektaren	Aversalschätzung
Urnäsch	10	289,26	Fr. 609,200
Herisau	9	27,88	„ 72,750
Schwellbrunn	11	13,76	„ 19,450
Hundwil	8	15,13	„ 26,600
Stein	7	18,48	„ 29,850
Schönengrund	5	8,57	„ 12,350
Waldstatt	2	0,60	„ 1,000
Teufen	11	81,73	„ 176,100
Bühler	3	11,98	„ 22,350
Gais	9	16,45	„ 35,350
Speicher	5	22,84	„ 40,300
Trogen	10	31,90	„ 64,650
Rehetobel	8	9,53	„ 17,000
Wald	3	4,30	„ 13,250
Grub	5	6,32	„ 9,000
Heiden	10	24,87	„ 68,000
Wolfhalden	12	18,41	„ 36,000
Lutzenberg	6	3,70	„ 6,950
Walzenhausen	6	14,30	„ 24,350
Reute	6	5,32	„ 6,450
Total ha.		625,33	Fr. 1,290,950

Der Schätzungsbericht schliesst mit den Worten: Die Schätzungen beruhen auf einer reellen Basis. Es sind jeweilen Holzvorrat, Boden, Standort und Abfuhrverhältnisse der einzelnen Parzellen, sowie Alter und Flächenverschiedenheiten ihrer Unterabteilungen, nebst der Holznachfrage und den Holzpreisen der betreffenden Landesgegend voll und ganz in Erwägung gezogen worden, so dass wir sämtliche Schätzungen, als den örtlichen Verhältnissen sich anschmiegend, zur Genehmigung empfehlen können.

Beschluss: 1. Die Zusammenstellung der Experten wird genehmigt und dem Amtsblatt einverleibt; 2. Einsprachen sind bis 15. Januar 1896 an den Regierungsrat zu richten.